

STATUTEN



DER UNTERSEKTION LENZBURG DER SEKTION AARGAU
DES TOURING-CLUBS DER SCHWEIZ
(GEGRUENDET 1960)

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "TCS Untersektion Lenzburg" sind die im Bezirk Lenzburg wohnhaften Mitglieder der Sektion Aargau des Touring-Clubs der Schweiz in einem eigenen Verein gemäss Art. 60 ff ZGB zusammengeschlossen.

Art. 2

Sitz der TCS Untersektion Lenzburg ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Art. 3

Die Untersektion bezweckt:

- a) die Interessenvertretung ihrer Mitglieder als Verkehrsteilnehmer gegenüber regionalen und lokalen Behörden
- b) die Förderung der Sicherheit im Strassenverkehr, der Verkehrserziehung sowie der Unfallverhütung im Tätigkeitsgebiet
- c) die Organisation von sportlichen und geselligen Anlässen sowie technischen Kursen
- d) die Vermittlung der vom TCS und Sektion Aargau ihren Mitgliedern gebotenen besonderen Dienstleistungen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in die Sektion Aargau des TCS erworben und erlischt mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus der Sektion Aargau des TCS.

Die Zuteilung der Mitglieder zur Untersektion Lenzburg erfolgt durch den Kantonalvorstand entsprechend seiner Statuten.

Art. 5

In besonderen Fällen können Mitglieder auf deren ausdrücklichen Wunsch einer anderen Untersektion zugeteilt oder von einer anderen Untersektion übernommen werden.

Art. 6

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. ORGANISATION

Art. 7

Die Organe der Untersektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Kontrollstelle

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung befasst sich mit folgenden Traktanden:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- c) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- d) Genehmigung des Voranschlages
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- f) Wahl der kantonalen Delegierten
- g) Statutenänderung
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich unterbreitet werden müssen

Art. 9

Bei Wahlen und Abstimmungen in der Generalversammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen und Wahlen der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder der Untersektion dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern und wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident wird gemäss Art. 9e von der Generalversammlung gewählt. Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Veranstaltungsobermann werden durch den Vorstand bestimmt.

Art. 12

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Einberufung der Generalversammlung oder ausserordentlicher Versammlungen
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) die Vertretung der Untersektion gegen aussen
- d) die Durchführung der unter Art. 3 angeführten Vereinstätigkeit
- e) der Vollzug der Statuten
- f) die Wahl von Kommissionen
- g) die Behandlung aller Geschäfte, welche nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 14

Der Vorstand kann aus seiner Mitte Kommissionen wählen. Sie unterbreiten dem Vorstand ihre Anträge und führen dessen Beschlüsse aus.

Die Kompetenzen der Kommissionen können in besonderen Reglementen festgelegt werden.

Art. 15

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen das Rechnungswesen und erstellen einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung.

Die Wahl der Kontrollstelle erfolgt durch die Generalversammlung auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16

Die kantonalen Delegierten werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17

Die Kantonalsektion leistet der Untersektion, gestützt auf deren Mitgliederzahl, einen jährlichen Beitrag gemäss Beschluss der kantonalen Delegiertenversammlung.

Art. 18

Der Vorstand hat das Recht, über unvorhergesehene Ausgaben in der Höhe von Fr. 2,500.-- pro Rechnungsjahr zu entscheiden. Grössere Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten der Untersektion haftet ausdrücklich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20

Die Jahresrechnung der Untersektion schliesst mit dem 31. Dezember ab.

V. PUBLIKATIONEN

Art. 21

Als Publikationsorgane des TCS gelten:

- a) die Club-Nachrichten der Sektion Aargau des TCS
- b) der "Touring", offizielles Organ des TCS

Diese werden den Mitgliedern gratis zugestellt.

Sämtliche Veranstaltungen der Untersektion werden in den Club-Nachrichten der Sektion Aargau veröffentlicht. Dem Vorstand ist es überlassen, in weiteren Medien wichtige Mitteilungen zu veröffentlichen.

VI. STATUTENÄNDERUNG

Art. 22

Statutenänderungen sind den Mitgliedern 14 Tage vor der Generalversammlung anzuzeigen.

Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 23

Die Auflösung der Untersektion kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist die 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Der Vorstand liquidiert das Sektionsvermögen und übergibt dieses an die Kantonalsektion.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Für alles, was durch diese Statuten nicht geregelt ist, gelten sinngemäss die Statuten der Sektion Aargau und die Statuten des Zentralverbandes TCS.

Die Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. April 1960.

Diese Statuten wurden genehmigt an der Generalversammlung vom 25. Januar 1985.

Der Präsident: M. Gloor

Die Aktuarin: R. Waltenberger